



VEREINSSATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SV 09 Arnstadt e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 99310 Arnstadt, Sportgelände am Obertunk
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und in Fachverbänden seiner Abteilungen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt unter der Registernummer 149 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Sports im Allgemeinen und in verschiedenen Abteilungen und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Abhaltung von geordneten Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltung
 - Förderung des Allgemeinsports und des speziellen Sportes der Abteilungen und Durchführung von Kursen, Training und sportlichen Veranstaltungen
 - Die Bereitstellung notwendiger Ausrüstungen, Gerätschaften und Bekleidung
 - Die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen durch Sport
 - Die Förderung des Grundgedanken „Fair Play“
 - Bau und Unterhaltung von bestehenden & neuen Sportanlagen/ Einrichtungen für den Verein
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen, die sozialen Zwecken und Gedanken der Integration verbunden sind
 - Ausbildung und Fortbildung sowie Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern
 - Förderung der Attraktivität des Sportes bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die damit verbundene Nachwuchsgewinnung
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Abteilungsleitung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.



- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist vierteljährlich zum 01.01./01.04./01.07./01.10. eines laufenden Jahres möglich. Die offenen Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes erlöschen nicht mit dem Austritt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Abteilungsleitung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und wird mittels eingeschriebener Postzustellung übersandt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder



Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch mehr auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist das Mitglied verpflichtet. Der Beitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Der Einzug des Beitrages erfolgt im Voraus und wird vierteljährlich an folgenden Daten eingezogen: 01.01./01.04./01.07./01.10. des laufenden Jahres.
- (4) Anfallende Kosten für nicht einzulösende Lastschriften gehen zu Lasten des verursachenden Mitgliedes.
- (5) Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird in der Finanzordnung festgelegt.
- (6) Der Vorstand kann in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen weitere Formen des Beitrages, wie Passgebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen, beschließen. Weiterhin sind in den Abteilungen nach Bestätigung durch den Vorstand Änderungen des Abs. 2 und des §8 Abs. 4 möglich.



§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe der Abteilungen sind:
 - die Abteilungsleitung
 - die Mitgliederversammlung der Abteilungen
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt, der Abberufung oder dem Tod.
- (4) Die Organfunktion im Verein setzt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.



- (3) Durch den Vorstand können weiterhin außerordentliche Mitgliederversammlungen ohne Angabe von Gründen einberufen werden, wenn dies dem Vereinszweck dient.

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Institution des Vereins.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Finanzordnung
- Satzungsänderungen
- Entscheidung von Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, der Veröffentlichung im Internet/ Homepage und durch Bekanntgabe in den Abteilungen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit Bekanntgabe in den Abteilungen und Veröffentlichungen auf/in den Medien des Vereins einberufen werden.



§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird im Vorfeld der Versammlung bestimmt und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn im Vorfeld die Bedingungen zur Einberufung ordnungsgemäß ausgeführt wurden.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, außer es sind in der Satzung konkretere Bestimmungen gefasst worden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§13 Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. An der Versammlung teilnehmende Gäste haben kein Stimmrecht.



- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Vereinigung von verschiedenen Vorstandsämtern ist zulässig, solange die personelle Anzahl der Vorstandsmitglieder davon nicht beeinträchtigt wird. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung als Gesamtvorstand gewählt. Sollten mehr als die vorgegebenen zehn Personen für den Vorstand kandidieren bzw. vorgeschlagen werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung in Wahlabstimmung über die Vorstandsbesetzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verteilung der Positionen entscheidet der gewählte Vorstand in seiner ersten konstituierenden Sitzung.

In jedem Fall besteht der Vorstand aber aus folgenden Positionen:

- dem Präsidenten
 - Zwei Vizepräsidenten
 - dem Vorstand Abteilungen
 - dem Geschäftsführer der Soccer Academy (als ständiges Mitglied)
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/



der Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit die eine Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin.

- (4) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen des Vereins. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er ist weiterhin berechtigt, überwachende, vereinsfördernde Organe einzuführen.
- (5) Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.
- (6) Über seine Beratungen führt der Vorstand ein Protokoll.
- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der 1. Vizepräsident
 - der 2. Vizepräsident

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§15 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und dieser Satzung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden.
- (3) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden und kein eigenes Konto führen.
- (4) Für die Abteilungen gelten die Festlegungen der vorliegenden Vereinssatzung entsprechend.



- (5) Die Abteilungen sollen nach Maßgabe dieser Satzung einen Abteilungsleiter wählen.

§16 Vergütung

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand nach § 14 kann für alle Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung der Vereinsmitglieder auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden, Vergütungsordnung treffen. Diese Verordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Den Mitgliedern des Vereins steht im Rahmen der Finanzordnung ein Ersatz ihrer für den Verein vor verauslagten Kosten zu. Für diese Auslagen ist ein Antrag auf Kostenerstattung dem Vorstand vorzulegen.

§17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei/ höchstens drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§18 Ordnungen

- (1) Zur Umsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes beschlossen.



§19 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten/Präsidentin, dem Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ Schriftführerin zu unterschreiben.

§20 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Beteiligung in Verbänden, Institutionen, Gremien und anderen juristischen Personen

- (1) Bei berechtigten Interessen für den Verein und in Übereinstimmung mit der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, die Verhandlungen mit anderen Vereinen/Firmen/Institutionen zur gemeinsamen Zusammenarbeit zu führen.
- (2) Entscheidungen über diese Zusammenarbeit und/oder das Zusammenlegen von Abteilungen anderer Vereine müssen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Arnstadt zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.06.2022 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.